

**Kooperationsvereinbarung zur Gründung einer Touristischen Arbeitsgemeinschaft
mit der Marktbezeichnung „XXX“**

**als interkommunale Zusammenarbeit für
eine nachhaltige Tourismusedwicklung zur Verbesserung der Aufenthalts- und
Lebensqualität für Einwohner und Gäste im Sinne des hessischen 3-Ebenen-Modells
und der Tourismusstrategie der Destinations Management Organisation (DMO)
Taunus Touristik Service e.V.**

**unter Berücksichtigung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung über Trägerschaft
und finanzielle Abwicklung „Tourismuskordinator Westtaunus“**

**(Aar-, Wispertaunus, Staatsbad), unterzeichnet von den teilnehmenden Kommunen im
Dezember 2022 und am 11.10.2023 von Aarbergen,**

zwischen den Gemeinden

Gemeinde Aarbergen

vertreten durch den 1. Bürgermeister Matthias Rudolf

Stadt Bad Schwalbach

vertreten durch den 1. Bürgermeister Markus Oberndörfer

Gemeinde Heidenrod

vertreten durch den 1. Bürgermeister Volker Diefenbach

Gemeinde Hohenstein

vertreten durch den 1. Bürgermeister Daniel Bauer

Stadt Taunusstein

vertreten durch den 1. Bürgermeister Joachim Reimann

gemeinsam als Partner bezeichnet.

Präambel

- (1) Der Taunus Touristik Service e.V. hat mit der Erarbeitung der Tourismusstrategie im Jahr 2023 einen Grundstein für die Entwicklung und Stärkung der regionalen und touristischen Strukturen in den Städten und Gemeinden gelegt. Ziel ist es, die Aufenthalts- und Lebensqualität für Einheimische und Gäste gleichermaßen zu steigern und damit einen Beitrag für die Standortqualität für Unternehmen sowie zur Gewinnung und Bindung von (Fach-)Arbeitskräften zu leisten. Eines der Leitprojekte der Strategie ist die Entwicklung der Zusammenarbeits- und Netzwerkstrukturen im Bereich Tourismus durch Bildung von Touristischen Arbeitsgemeinschaften zur interkommunalen Zusammenarbeit, um die Aufgaben und Ressourcen der Städte und Gemeinden zu bündeln und strukturieren.
- (2) Durch die interkommunale Zusammenarbeit nutzen die Partner verstärkt Synergie-Effekte, die durch eine Verbindung ihrer touristischen Strukturen und Angebote entstehen, um die Sichtbarkeit dieser im touristischen Markt zu optimieren. Dazu bündeln die Partner ihre Ressourcen und entwickeln ihre touristischen Strukturen und Angebote strategisch und

gemeinschaftlich weiter. Dies erfolgt beispielweise in den Bereichen „Vernetzung“, „Angebotsentwicklung“, „Marketing“ und „Veranstaltungen“, sowie weiterer noch zu definierender Zukunftsaufgaben.

- (3) Die Partner erklären die Absicht zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Tourismus wie folgt.

§ 1 Gegenstand

- (1) Die beteiligten Städte und Gemeinden schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit der Marktbezeichnung „XXX“ zusammen. Die Arbeitsgemeinschaft ist zuständig für städte- und gemeindeüberreifende Maßnahmen zur Förderung des Tourismus als Teil des Standortmarketings zur Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität für Einheimische und Gäste gleichermaßen und macht diese durch Standort-, Freizeit- und Tourismusmarketing sichtbar.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss zum Zwecke der operativen Marktbearbeitung. Sie setzt die Strategien und Maßnahmen der Destinationsebene Taunus und der lokalen LEADER-Arbeitsgruppe (LAG) in der Marktbearbeitung unter Einbeziehung regionaler touristisch agierender Institutionen und Akteure um und ergänzt die überregionale Wirtschafts- und Tourismusförderung der DMO Taunus durch konkrete Maßnahmen der Marktbearbeitung vor Ort.
- (3) Über eine mögliche Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft um weitere Mitglieder entscheiden die Partner einvernehmlich.

§ 2 Aufgaben

Die Komplexität der Aufgaben auf kommunaler Ebene wird durch die Arbeit in der Touristischen Arbeitsgemeinschaft umgesetzt. Die Marktbearbeitung unter Berücksichtigung der unter (1) genannten Aufgaben findet in enger Abstimmung mit der Destinationsebene statt, sodass die Aktivitäten von DMO und TAG bestmöglich verzahnt werden.

Die TAG wirkt an der Destinationsmarke gemäß der Markengrundlagen der Destination mit.

- (1) Aufgaben, Themen und Schwerpunkte der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) Strategie, Planung und Controlling
- b) Ganzheitliches Identitäts- und Markenmanagement
- c) Netzwerkmanagement und Innenmarketing
- d) Wissensmanagement und Wissenstransfer
- e) Gästeservice und Gästeinformation
- f) Angebots- und Produktentwicklung und -management
- g) Qualitätsmanagement
- h) Infrastrukturentwicklung und -pflege
- i) Vermarktung und Vertrieb
- j) Personal, Fach- und Servicekräftemanagement

- (2) Die Arbeitsgemeinschaft wird sich kontinuierlich weiterentwickeln und ihre Aufgaben entsprechend §1 anpassen.

§ 3 Lenkungsgruppe

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft richtet eine Lenkungsgruppe ein, die die Aufgabe hat, die Arbeitsgemeinschaft zu führen und im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren und zu vertreten.
- (2) Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der beteiligten Städte und Gemeinden. Der Taunus Touristik Service e.V., der Rheingau-Taunus-Kreis und der Naturpark Rhein-Taunus sind Gastmitglieder der Lenkungsgruppe.

- (3) Entscheidungen der Lenkungsgruppe werden mehrheitlich getroffen. Ausgenommen sind folgende Entscheidungen, die der Einstimmigkeit bedürfen:
- a) Kosten- und Finanzierungsplan der Arbeitsgemeinschaft
 - b) Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr
 - c) Aufnahme neuer Mitglieder
 - d) Änderung der Kooperationsvereinbarung
- Ein nicht anwesendes Mitglied kann durch schriftliche Stimmabgabe oder durch ein anderes Mitglied als Stimmboten seine Stimme abgeben.
- (4) Die Lenkungsgruppe bestimmt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende/einen stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende der Lenkungsgruppe leitet deren Sitzung. Im Falle einer Verhinderung übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Leitung.
- (5) Die Lenkungsgruppe trifft mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. In der zweiten Zusammenkunft des laufenden Jahres beschließt sie einen Maßnahmenplan der Arbeitsgemeinschaft für das kommende Jahr.
- (6) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt über den Tourismuskordinator bzw. Projektmanager namens und im Auftrag der/des Vorsitzenden der Lenkungsgruppe. Die Einladung umfasst eine Tagesordnung, ggf. Sitzungsunterlagen und Beschlussvorlagen. Die Einladung und die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen, erläuternde Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern der Lenkungsgruppe zu übersenden.
- (7) Über die Sitzung der Lenkungsgruppe ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Teilnehmenden der Lenkungsgruppe innerhalb von vier Wochen zuzusenden ist. Protokollführer ist der Tourismuskordinator bzw. Projektmanager, sofern die Lenkungsgruppe keine andere Schriftführerin/keinen anderen Schriftführer bestimmt.

§ 4 Projektsteuerung & Arbeitsgruppe

- (1) Die Projektsteuerung wird an den Tourismuskordinator Untertaunus West übertragen, als Teilaufgabe des Werkvertrages vom 7. November 2022.
- (2) Der Tourismuskordinator hat als Projektmanager folgende Aufgaben hat:
- a) Bildung und Koordinierung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Ansprechpersonen aller teilnehmenden Kommunen. Die Ansprechpersonen werden von den jeweiligen Partnern bestimmt.
 - b) Organisation und Koordination der Arbeitsgemeinschaft
 - c) Bindeglied zwischen Lenkungsgruppe, Arbeitsgruppe und zwischen den Partnern
 - d) Gremien- und Veranstaltungsmanagement
 - e) Initiierung, Koordination und Steuerung gemeinsamer Projekte / Maßnahmen
 - f) Vernetzung und Vermarktung der Projekte und Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaft
 - g) Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern des Taunus Touristik Service e.V., des Rheingau-Taunus-Kreises und den touristischen Akteuren in der Region.
- (3) Über den Sitz des Projektmanagements entscheidet die Lenkungsgruppe einvernehmlich.
- (4) Sollte eine Neubesetzung der Stelle des Projektmanagers erforderlich werden, entscheidet die Lenkungsgruppe darüber einvernehmlich.

- (5) Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:
- a) Koordination der operativen Projekte und Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaft und Umsetzung in Abstimmung miteinander
 - b) Sicherstellung des Informationsflusses aus der Arbeitsgemeinschaft in die Stadt bzw. Gemeinde und umgekehrt
 - c) Vernetzung der Arbeitsgemeinschaft mit den erforderlichen Ansprechpersonen und Netzwerken innerhalb der Stadt bzw. Gemeinde
 - d) Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet über die anlass- und themenbezogene Einbindung von Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern bzw. lokalen Akteuren.
 - e) Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet über die anlass- und themenbezogenen Einbindung von Expertinnen und/oder Experten aus der Destination Taunus.
 - f) Die Arbeitsgruppe trifft mindestens quartalsweise zusammen.
 - g) Über die Sitzung der Arbeitsgruppe ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Teilnehmenden der Arbeitsgruppe sowie der/dem Vorsitzenden der Lenkungsgruppe innerhalb von vier Wochen zuzusenden ist. Die Arbeitsgruppe bestimmt eine Protokollführerin/einen Protokollführer und leitet die Ergebnisse an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Lenkungsgruppe weiter.
 - h) Die Arbeitsgruppe wird über aktuelle Tätigkeiten des Projektmanagements informiert.

§ 5 Arbeitsgrundlagen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft entwickelt einen jährlichen Maßnahmenplan zur Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit, der jährlich überprüft, aktualisiert und fortgeschrieben wird. Dieser enthält auch einen Kosten- und Finanzierungsplan der Arbeitsgemeinschaft: Der Maßnahmenplan mit Kosten- und Finanzierungsplan wird jeweils bis August des aktuellen Wirtschaftsjahres für das kommende Wirtschaftsjahr fertiggestellt.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft erstellt einen jährlichen Bericht zu den durchgeführten Maßnahmen. Der Jahresbericht enthält sämtliche für das vergangene Jahr geplanten Maßnahmen sowie eine Auflistung des aktuellen Umsetzungsstandes der jeweiligen Maßnahmen. Er umfasst eine Aufstellung der aufgewendeten personellen und finanziellen Ressourcen und enthält einen Ausblick auf die im kommenden Wirtschaftsjahr geplanten Umsetzungsschritte.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Partner stellen für die Arbeitsgemeinschaft Mittel in einer jeweils zu definierenden Höhe zu gleichen Anteilen zur Verfügung, da alle teilnehmenden Kommunen gleichermaßen von den Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft profitieren.
- (2) Zur Finanzierung beabsichtigt die Arbeitsgemeinschaft, Zuschüsse und Fördermittel einzuwerben.
- (3) Die Höhe der Mittel, sowie der Kosten- und Finanzierungsplan werden jährlich durch die Lenkungsgruppe vereinbart.

§ 7

Dauer, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die interkommunale Zusammenarbeit der Partner tritt zum 01.09.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grunde möglich, erstmalig jedoch nach einer Laufzeit von drei Jahren zum 31.12.2027. Danach gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden der Lenkungsgruppe erfolgen.

§ 8

Vertraulichkeit

- (1) Die Partner verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Als vertrauliche Informationen gelten jegliche Informationen (ob schriftlich, mündlich, elektronisch oder in einer anderen Form), die dem Interesse der Arbeitsgemeinschaft dienen oder in Zusammenhang mit dieser stehen.
- (2) Die Partner verpflichten sich, diese vertraulichen Informationen weder zu verwenden noch ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partner an Dritte weiterzugeben.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch über die Beendigung der Mitwirkung der Partner an der Arbeitsgemeinschaft bestehen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die bestehende Verwaltungsvereinbarung über Trägerschaft und finanzielle Abwicklung „Tourismuskordinator Westtaunus“ (Aar-, Wispertaunus, Staatsbad), unterzeichnet von den teilnehmenden Kommunen im Dezember 2022 und am 11.10.2023 von Aarbergen, ist Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung, und ist als Anlage beigefügt (Anlage 1).
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Papiers unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Partner werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

.....
Ort, Datum

.....
Gemeinde Aarbergen (Matthias Rudolf)

.....
Ort, Datum

.....
Stadt Bad Schwalbach (Markus Oberndörfer)

.....
Ort, Datum

.....
Gemeinde Heidenrod (Volker Diefenbach)

.....
Ort, Datum

.....
Gemeinde Hohenstein (Daniel Bauer)

.....
Ort, Datum

.....
Stadt Taunusstein (Joachim Reimann)